

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 27.03.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

54.	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung des „Bodenordnungsverfahrens Huy-Mitte“, Gemeinde Huy, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0035, und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten	115
55.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	125
56.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben	127
57.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental	128
58.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst	129
59.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben	130
60.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rennau	131
61.	Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forsthaus und den Dorfplatz	132

B. Nichtamtlicher Teil

54.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Anordnung des
„Bodenordnungsverfahrens Huy – Mitte“,**

**Gemeinde Huy, Landkreis Harz,
Verfahrensnummer HZ0035,**

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.7.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**„Bodenordnungsverfahren Huy – Mitte“,
Gemeinde Huy, Landkreis Harz,
Verf.Nr. 24 HZ 0035**

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet ist rund 1825 ha groß. Die dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage1) aufgeführt und in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Huy - Mitte,
Landkreis Harz“**

Sie hat ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Huy

2. Begründung

Aufgrund vorliegender Anträge nach § 53 LwAnpG sollen die Eigentums- und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit den Zielen des 8. Abschnitts des LwAnpG geregelt werden.

Im Bodenordnungsgebiet sind Mitglieder aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft mit dem Ziel der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften ausgeschieden. Daneben sind auch von anderen Personen Landwirtschaftsbetriebe neu eingerichtet worden.

Der LPG war die Rückgabe der eingebrachten Flächen aus objektiven, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich. Die ausscheidenden Mitglieder und die anderen wieder eingerichteten Betriebe haben verlangt, dass Ihnen statt der eingebrachten Flächen solche übereignet wurden, die in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung von der Hofstelle, räumlich beieinander und an Wirtschaftswegen liegen und nach Art und Größe den eingebrachten Flächen entsprechen. Letztendlich ist eine umfassende Einigung zwischen allen wirtschaftlichen Betrieben nicht zustande gekommen. Folgerichtig wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Den landwirtschaftlichen Betrieben wurden, unter dem Vorbehalt einer abschließenden Regelung im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens, andere Flächen gem. § 46 Abs. 2 LwAnpG zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Festsetzung von Prioritäten zur Durchführung von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren im Land Sachsen-Anhalt, der Bereitstellung verfügbarer Haushaltsmittel und des entsprechenden Personals steht die Verpflichtung zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in dem Bodenordnungsgebiet unverändert an, da die vorübergehende Bewirtschaftungsregelung im Sinne von § 46 Abs. 2 LwAnpG, mangels bisheriger anderer Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Flurneuordnungsbehörde, unverändert fortbesteht.

Das Bodenordnungsgebiet unterlag vor 1990 umfänglich den Zielstellungen des LPG-Gesetzes. Hierdurch wurden durch den Ausbau von Wirtschaftswegen, dem meliorativen Ausbau von Gewässern, der Anpflanzung von Gehölzen und der Rekultivierung von Wirtschaftswegen und Fließgewässern umfangreiche Änderungen an den landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel einer optimierten Bewirtschaftung vorgenommen. Diese Veränderungen haben bisher keinen umfänglichen Eingang in das Grundbuch und das Liegenschaftskataster gefunden.

Dazu kommt, dass nach Maßgabe des LPG-Gesetzes die Bewirtschaftungsflächen durch Umgestaltung der vorhandenen Anlagen, wie z. B. Wege, Gewässer und Anpflanzungen so verändert wurden, dass über den unmittelbaren Besitz an den eingebrachten Flächen nur über die Betroffenheit Dritter tatsächlich verfügt werden kann. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des §§ 1, 3 LwAnpG.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 54 LwAnpG scheidet aus, da bei der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer, der z. T. nach wie vor unbekannten Eigentumsverhältnisse und der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach fachbehördlichem Ermessen eine diesbezügliche Einigung ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und der auf ihm ruhenden Bewirtschaftung im Sinne von § 1 des LwAnpG ergibt sich die Zielstellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Anpassung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, damit die weitere Entwicklung einer vielfältig strukturierten

Landwirtschaft in Verbindung mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der bestehenden Gesetze nachhaltig gewährleistet werden kann. Die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster dokumentierten liegenschafts- und eigentumsrechtlichen Strukturen sind der vorgefundenen Örtlichkeit im Rahmen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Grundstücksverkehrs anzupassen. Die Rechte Dritter sind zu regeln.

Daneben ist nach § 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern. Des Weiteren sind durch die Neuordnung des Eigentums die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Das Verfahren dient somit auch der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage. Daneben sollen die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile genutzt werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Das gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger, wie z. B. für Straßenbau- oder Hochwasserschutzmaßnahmen. Neben den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verfolgt das Bodenordnungsverfahren damit auch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, hier insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Daneben sollen Landnutzungskonflikte sowohl zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben wie auch zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzern aufgelöst werden.

Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Verwirklichung von Zielen im Sinne eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 vor.

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurneuordnungsbehörde über das Verfahren unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Zweck und Kosten dieses Bodenordnungsverfahrens aufgeklärt worden.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie

Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans gelten gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen

Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Bernd Weber

Sachgebietsleiter

(L.S.)

Anlage 1 (Seiten 1 - 4) zum Beschluss vom **21.03.2013**

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Huy-Mitte Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	HZ0035
--	---	---------------

Gemarkung Anderbeck, Flur 1

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18/1, 18/2, 19/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/7, 20/10, 20/11, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 31, 32, 33/1, 37, 38/1, 41/1, 42, 44/1, 44/2, 45, 46, 47/1, 49, 50/1, 50/2, 52/1, 52/2, 55, 56, 57/1, 61, 62, 63/1, 63/2, 65/1, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 68, 69, 70, 71, 73/1, 73/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 89/1, 91/1, 93/3, 93/4, 94/1, 96, 97, 98/1, 99, 100, 101, 103/1, 103/2, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 103/8, 103/9, 103/10, 103/12, 103/13, 103/14, 106/1, 114, 115, 116, 118/19, 119/54, 123/65, 126/65, 135/85, 136/86, 139/89, 140/89, 141/89, 142/89, 143/90, 147/74, 148/74, 149/44, 150/44, 152/64, 153/64, 154/1, 155/1, 156/2, 157/85, 158/85, 165/65, 166/65, 167/60, 171/72, 172/72, 173/72, 174/72, 176/87, 177/113, 179/87, 180/87, 181/105, 182/105, 183/105, 184/113, 185/113, 186/113, 190/60, 191/20, 192/16, 193/35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 218,7059 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 155

Gemarkung Anderbeck, Flur 2

1, 2, 3, 7/1, 7/2, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 39/1, 40, 71, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 113/14, 114/14, 167/38, 170/4, 171/4, 192/5, 193/5, 196/39, 197/6, 198/6, 223/18, 224/18

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 74,5720 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 58

Gemarkung Anderbeck, Flur 3

1, 2, 3/1, 3/2, 5/1, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 12/1, 13/2, 13/3, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 19, 29, 30/1, 30/2, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 31/1, 31/2, 34/4, 34/5, 34/6, 37/1, 37/2, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 45/3, 48, 49, 50, 52/1, 54/1, 56/1, 56/2, 56/3, 58/1, 60/1, 61, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 64, 65, 66, 67, 69/1, 71/1, 72/1, 74/1, 77/1, 79/1, 81/1, 84/1, 87/1, 90/1, 91, 93/1, 97/1, 99/1, 101/1, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109/1, 110, 111, 112, 113/1, 114, 115, 116, 117, 119/1, 120, 122/1, 123/1, 123/2, 123/3, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 126/1, 128, 129, 130/1, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 130/6, 130/7, 130/8, 131, 132, 133/1, 133/2, 133/3, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 139, 140/1, 140/2, 141/1, 142/1, 142/2, 142/5, 142/9, 142/10, 142/11, 142/12, 142/13, 142/14, 142/15, 142/16, 142/17, 143/1, 143/2, 143/3, 143/4, 143/5, 143/6, 143/8, 143/14, 144/1, 144/2, 174/150, 175/150, 176/150, 177/150, 178/150, 179/150, 180/150, 181/150, 182/150, 183/150, 184/150, 185/150, 197/5, 219/4, 220/4, 225/137, 226/137, 254/45, 273/46, 275/47, 276/47, 325/108, 326/33, 327/33, 342/45, 347/28, 348/28, 360/30, 366/32, 367/32, 370/34, 371/34, 403/45, 405/127, 406/143

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 227,6185 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 192

Gemarkung Anderbeck, Flur 4

7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15/1, 16, 17, 18, 20/1, 20/2, 20/3, 23/1, 23/2, 23/5, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26/2, 26/3, 26/4, 28/1, 28/2, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/17, 28/18, 28/19, 28/20, 28/21, 28/22, 28/23, 28/26, 28/27, 28/28, 28/29, 28/30, 40/1, 41/1, 44/1, 45/1, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 61, 65, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 69/2, 69/3, 69/4, 70/1, 73, 77/1, 91/1, 92/1, 185/1, 186/1, 186/2, 186/3, 186/4, 186/5, 186/6, 186/7, 186/8, 186/9, 186/10, 186/11, 196/1, 198/1, 199, 200/1, 200/2, 200/3, 201, 203, 212/1, 219/1, 219/2, 219/3, 219/4, 219/5, 219/6, 219/7, 219/8, 220, 221, 239, 240, 241, 242, 245, 246, 247, 248, 249/1, 251/1, 252/1, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 261/7, 262, 262/7, 265/20, 266, 266/20, 267, 267/20, 273/53, 275/53, 401/202, 402/202, 403/204, 404/204, 419/243, 421/252, 440/251, 441/251, 442/251, 568/253, 569/253, 570/253, 571/19, 572/19, 615/252, 616/252, 620/40, 648/24, 650/30, 651/56, 653/57, 654/97, 657/206, 658/208, 659/211, 663/214, 664/217, 669/196, 670/97, 671/214,

Stand 11.03.2013	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 39820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Huy-Mitte Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	HZ0035

672/207, 673/217, 674/219, 692/196, 783/53, 784/53, 786/198, 804/244, 805/244, 859/237, 1003/33, 1004/34, 1005/36, 1006/36, 1007/39, 1009/64, 1011/72, 1012/75, 1013/78, 1014/80, 1015/82, 1016/86, 1017/87, 1018/88, 1019/89, 1022/93, 1024/94, 1025/95, 1026/96, 1027/97, 1029/94, 1030/94, 1099/205, 1113/28, 1159/60, 1160/60, 1161/60, 1162/60, 1163/60, 1164/60, 1165/60, 1166/60, 1169/198, 1170/198, 1171/198, 1172/198, 1179/58, 1180/58, 1181/58, 1182/58, 1188/186, 1189/186, 1190/186, 1191/186, 1192/186, 1193/186, 1194/186, 1197/186, 1198/186, 1201/191, 1223/186, 1224/186, 1225/186, 1226/140, 1229/196, 1230/185, 1231/182, 1232/185, 1233/191, 1234/186, 1242/186, 1243/197, 1244/196, 1245/197, 1246/207, 1247/207, 1248/207, 1249/196, 1250/184, 1251/140, 1252/140, 1253/140, 1254/140, 1255/140, 1256/140, 1257/140, 1269/21, 1300/28, 1301/28, 1302/28, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1346, 1365, 1368

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 219,8461 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 278

Gemarkung Anderbeck, Flur 5

3/1, 3/2, 8/1, 14, 15, 18, 19, 23/1, 24/1, 24/4, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 30, 31/1, 34, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 40/21, 40/22, 40/24, 40/26, 40/27, 40/28, 40/29, 40/30, 40/31, 40/32, 40/33, 40/34, 40/35, 40/36, 40/37, 40/38, 41, 45/16, 46/16, 47/16, 48/23, 50/23, 51/17, 52/17, 53/21, 54/22, 55/22, 56/33, 57/33, 78/4, 79/5, 80/6, 82/9, 83/10, 84/11, 85/12, 86/38, 87/39, 88/35, 91/38, 92/5, 94/5, 95/39, 96/38, 97/1, 98/1, 99/2, 100/40, 101/38, 102/40, 106/33, 107/33, 108/1, 109/35, 110/35, 111/38, 112/40, 113/40, 116/20, 117/20, 130/13, 131/13, 142/29, 174/3, 175/3, 177/28, 178/28, 179/40, 180/40, 181/40, 190/24

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 93,2011 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 108

Gemarkung Anderbeck, Flur 10

73

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1579 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Dedeleben, Flur 5

62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 75, 76

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,2590 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Dingelstedt, Flur 1

1, 5/1, 5/2, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 14, 143/3, 144/6, 145/6, 148/12, 149/12, 259/7, 260/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,4606 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 31

Gemarkung Huy-Neinstedt, Flur 1

9, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 17, 18/1, 18/2, 20, 26/1, 28/2, 28/5, 28/6, 28/7, 28/9, 28/10, 28/12, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/17, 28/18, 28/19, 28/20, 28/21, 28/22, 28/23, 28/24, 28/25, 39, 44/1, 59, 60/1, 86/1, 87, 88, 90/3, 95, 96/1, 99/1, 99/2, 104/1, 104/2, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 110/2, 110/3, 112, 114/1, 117/1, 120/1, 121/1, 122, 123, 124, 125/1, 126, 127, 128/1, 128/3, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 137, 143, 145/14, 145/15, 145/16, 145/17, 145/18, 166/18, 179, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 209, 210,

Stand 11.03.2013	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Huy-Mitte Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	HZ0035

219/38, 220/38, 221/38, 225/100, 226/100, 239/16, 241/16, 278/63, 286/98, 304/119, 305/119, 307/119, 336/30, 341/110, 345/118, 352/83, 359/99, 361/142, 365/18, 366/18, 419/6, 420/19, 421/14, 425/28, 426/28, 427/29, 428/29, 429/103

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 149,4084 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 125

Gemarkung Huy-Neinstedt, Flur 2

282, 283, 284, 286/1, 295, 296, 297, 298/1, 301/1, 306/1, 306/2, 306/3, 307/1, 307/2, 308, 309, 310, 311/1, 313, 315, 316, 336/1, 336/2, 336/3, 336/4, 336/5, 336/6, 336/8, 338/1, 348/311, 349/311, 350/311, 351/311, 474/311, 475/311, 478/326, 479/326, 525/338, 528/326, 531/326, 564/312, 565/312, 566/312, 567/312, 568/312, 569/312, 570/312, 571/312, 573/338, 581

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,0770 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 50

Gemarkung Pabstorf, Flur 6

53, 54, 55, 56, 57, 120/58, 121/58

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,9440 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Pabstorf, Flur 7

42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,4205 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Vogelsdorf, Flur 1

3/1, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12/1, 15, 16, 17, 19, 20, 21/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33/1, 35, 36, 37, 38, 42/1, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 140/1, 142, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 154, 155, 156/1, 156/2, 156/3, 159/1, 160, 161/1, 162, 164, 165, 166, 167/1, 169/1, 171, 174, 175, 177, 179/1, 180/1, 181, 183/1, 183/2, 183/3, 183/4, 183/5, 183/6, 183/7, 183/8, 185, 186, 188/21, 189/30, 190/30, 192/43, 194/149, 195/149, 206/180, 209/149, 210/149, 211/149, 234/141, 241/176, 242/176, 243/18, 244/18, 245/5, 246/5, 247/5, 248, 249/163, 256/12, 264/167, 268/161, 276/143, 277/143, 278/143, 279/163, 280/163

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 113,6965 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 110

Gemarkung Vogelsdorf, Flur 2

1, 2/1, 2/2, 4/1, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 10, 11/1, 12/1, 13, 14, 17/1, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 35, 36/1, 37, 38, 40/1, 41, 42/1, 43/1, 45/1, 47, 48, 49, 50, 51, 53/1, 55, 56/1, 57/1, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 65, 68/1, 72/1, 74/1, 76/1, 78/1, 81/1, 84/1, 86/1, 89/1, 91, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 93/1, 95/1, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 101, 103, 104/1, 107/1, 108, 109/1, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119/1, 122, 123, 124, 126/1, 127, 128, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 131/1, 131/2, 132/1, 133/1, 138/1, 138/2, 138/3, 138/4, 138/5, 138/6, 138/7, 138/8, 138/9, 138/10, 138/11, 138/12, 138/13, 138/14, 138/15, 142/12, 154/16, 159/17, 160/17, 164/90, 165/7, 166/7, 177/86, 190/82, 192/90, 193/90, 194/94, 195/94, 202/16, 203/16, 218/21, 219/21, 221/17, 223/120, 224/105, 225/105, 226/105, 227/120, 228/120, 229/120

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 196,9199 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 153

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Huy-Mitte Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	HZ0035
--	---	---------------

Gemarkung Vogelsdorf, Flur 3

1, 3, 4, 5, 6, 10/1, 29, 30/1, 30/2, 62/1, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 68/1, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 71/1, 71/2, 72, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 76, 93, 94, 95/2, 95/3, 97, 98, 99, 100/1, 101/1, 101/2, 102/1, 103/1, 108, 109, 111/1, 114/1, 114/2, 115, 116, 117, 122, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 126/3, 127, 128, 129/1, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 151/4, 151/8, 151/9, 151/10, 151/11, 151/12, 151/13, 151/14, 151/15, 151/16, 151/17, 151/18, 151/19, 151/20, 151/21, 151/22, 151/23, 151/24, 151/25, 151/26, 153/1, 153/2, 153/3, 153/4, 154/1, 155/1, 155/2, 155/3, 155/4, 157/1, 157/2, 157/3, 157/5, 157/6, 158, 164/1, 165, 166, 167/1, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 181, 182, 183, 185/1, 186, 187, 189/1, 192/1, 193/1, 197, 198, 200/1, 200/2, 200/3, 200/4, 200/5, 203, 205, 209, 214/1, 218/1, 219/1, 220/1, 220/11, 220/13, 220/14, 222/1, 223/4, 229/7, 230/9, 230/10, 238/1, 241/1, 241/2, 241/3, 241/4, 242/1, 244/1, 247, 248/1, 248/2, 248/3, 248/4, 248/5, 248/6, 248/7, 248/8, 251, 252, 253/31, 254/31, 255/31, 261, 262, 263, 264, 301/100, 368/179, 369/179, 396/96, 409/102, 490/167, 494/185, 495/185, 519/74, 520/74, 523/71, 524/70, 528/67, 529/66, 546/212, 547/204, 577/234, 578/234, 579/235, 580/235, 581/236, 582/236, 583/237, 584/237, 585/237, 586/237, 587/237, 601/74, 602/70, 603/68, 605/153, 607/154, 608/230, 611/237, 627/180, 628/180, 647/136, 707/113, 708/113, 733/73, 735/75, 736/75, 737/75, 738/75, 748/215, 749/215, 751/196, 752/196, 778/189, 779/189, 843/30, 844/28, 847/153, 848/153, 859/2, 860/2, 861/9, 862/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 176,4502 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 233

Gemarkung Vogelsdorf, Flur 4

1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/9, 4/10, 5, 6/2, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 14, 15/1, 15/3, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 30, 31, 32, 33/1, 35, 38/1, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 42/1, 43/1, 43/5, 43/6, 43/7, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 45, 47, 48, 51/1, 53, 54, 55/1, 56, 57/1, 60/1, 60/2, 60/3, 63, 64, 66/1, 70, 73/1, 74/1, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 77/1, 78/1, 82/1, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 89/9, 89/10, 89/11, 89/12, 89/13, 90, 93, 94/1, 96, 97/1, 99/1, 100/1, 106, 107, 108/1, 110/1, 110/2, 112, 113, 121/111, 122/111, 123/111, 124/111, 129/74, 139/82, 140/82, 149/21, 198/71, 204/109, 210/92, 211/105, 212/105, 213/91, 214/91, 215/91, 218/68, 223/72, 224/73, 226/46, 227/44, 233/40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 171,9251 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 147

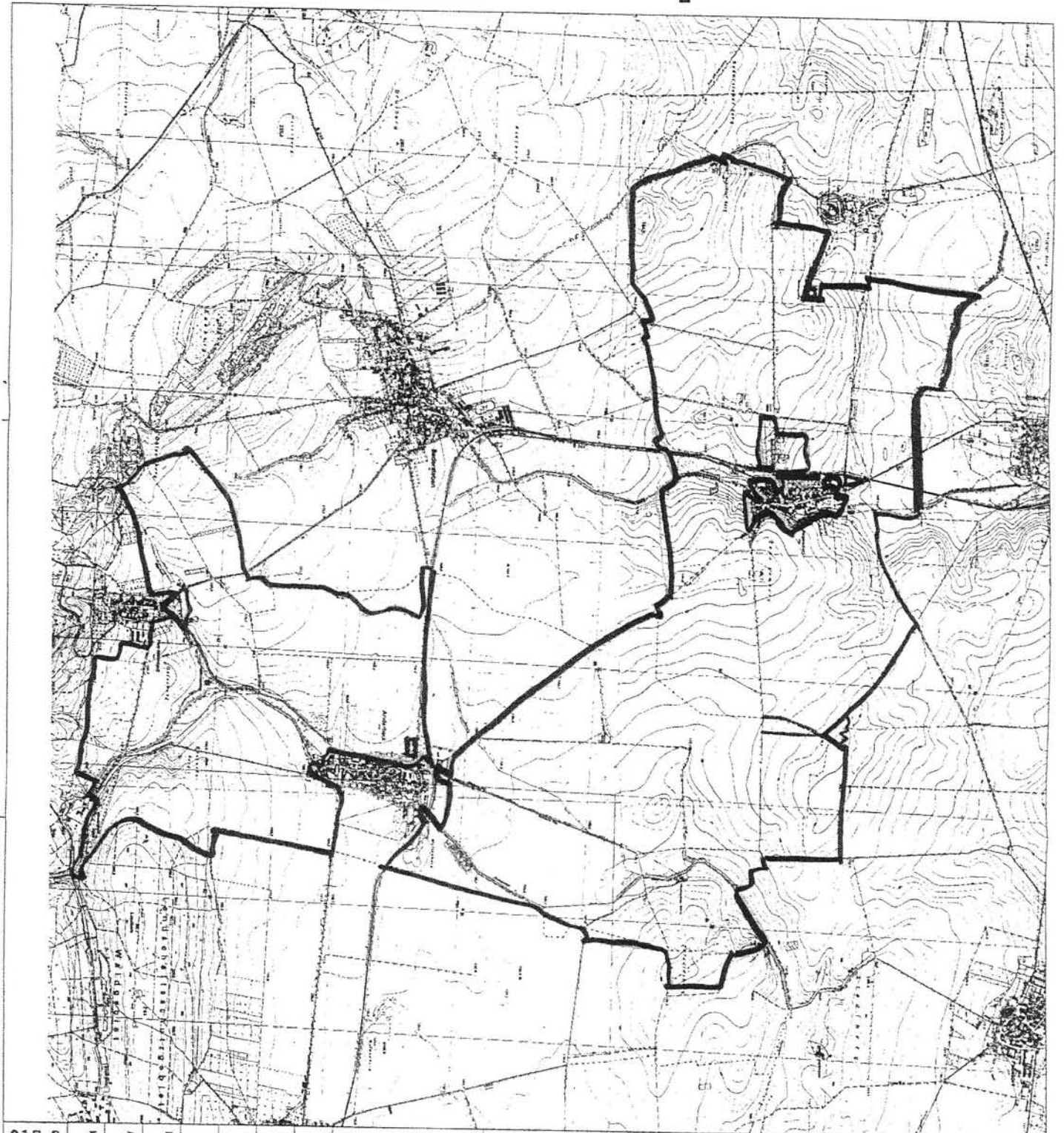
Gemarkung Vogelsdorf, Flur 5

1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 19, 20, 25/1, 25/2, 25/3, 29, 30, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 38/1, 39, 41, 42, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 46/1, 49, 50, 53/1, 53/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 58, 59/7, 60/7, 61/7, 62/7, 63/51, 64/51, 65/51, 66/51, 67/51, 68/51, 79/47, 80/47, 85/15

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 94,3889 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 79

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.825,0516 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1738



Zeichenerklärung:
Gebietsgrenze

Einlage 2
zum Beschluss vom 21.03.2013



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitle
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurvereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

Verfahrensname: Huy - Mitle Verfallsbezeichnung: H20035

Gebietskarte

Landkreis	Harz		
Aktuelle Daten	611 - 24H20035	Größe des Gebietes	ca. 1825 ha
Maßstab	ca. 1 : 30000	Druckdatum	20.03.13

Gestaltung auf der Grundlage von Gebietsinformationen der Gebietsverwaltungen
verteilung Sachsen-Anhalt (Kartographie: TK 1 : 10000)
© Landesvermessungsamt Sachsen-Anhalt (43/1/0008)

Helmstedt, den 25.03.2013

55.

**Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung**

**des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäsche-
beauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268), wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in dem Landkreis Helmstedt sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten ist dem

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
-Gewerbeabteilung-
Südtor 6
38350 Helmstedt
E-Mail: gewerbe@landkreis-helmstedt.de

. . .

bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.helmstedt.de abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Wochen nach der erfolgten Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Südertor 6, 38350 Helmstedt während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag –Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) oder im Internet unter www.helmstedt.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig Klage eingelegt werden.

Im Auftrage

gez. Breda

Geschäftsbereichsleiterin

56.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben**

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes der Betrag 3.000 € durch den Betrag 10.000 € ersetzt.
2. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.100,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
3. In § 4 c) wird bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeitrag) der Betrag 5.200 € durch 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Grasleben, den 20.03.2013

gez. Janze

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2013

57. Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mariental vom 03.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.000,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
2. In § 4 d) und e) werden die Beträge der Wertgrenzen in Höhe von 3.000 € jeweils durch den Betrag 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mariental, den 15.04.2013

gez. Müller

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2013

**58. Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst**

Aufgrund der § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 15.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst vom 17.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.000,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
2. In § 4 d) und e) werden die Beträge der Wertgrenzen in Höhe von 3.000 € jeweils durch den Betrag 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Querenhorst, den 15.03.2013

gez. i. V. Rietz

(L.S.)

Gemeindedirektor

**59. Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben vom 14.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.000,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
2. In § 4 d) und e) werden die Beträge der Wertgrenzen in Höhe von 3.000 € jeweils durch den Betrag 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Grasleben, den 05.03.2013

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2013

60. Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rennau

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rennau vom 15.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.000,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
2. In § 4 d) und e) werden die Beträge der Wertgrenzen in Höhe von 3.000 € jeweils durch den Betrag 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Rennau, den 14.03.2013

gez. Nitsche

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2013

**61. Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben der
BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG
FÜR DAS FORSTHAUS UND DEN DORFPLATZ**

§ 1

Die Gemeinde Grasleben unterhält als öffentliche Einrichtung das Forsthaus, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung insbesondere folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Gemeinde, Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine u.ä.,
2. Familienfeiern, wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen u.ä.,
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände sowie Parteien und Fraktionen.

§ 2

Andere gesellige Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen von Vereinen und anderen Personengruppen, können auf Antrag genehmigt werden.

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken und Abgabe von Speisen ist eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Grasleben zu erstatten.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

§ 3

Zur Vermietung steht das komplette Erdgeschoss des Forsthauses nebst komplettem Inventar zur Verfügung. Das Benutzungsrecht steht allen - auch auswärtigen Personen - zu.

§ 4

Zur Organisation der Vermietung sowie Instandhaltung kann die Gemeinde Ehrenamtliche bestimmen.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Forsthauses werden pauschale Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

während der Heizperiode von Oktober bis April **75,00 Euro je Tag.**

während der Sommerzeit von Mai bis September **60,00 Euro je Tag.**

Inklusive Küchenbenutzung, sämtliches Geschirr, Bestecke und sonstiges Inventar.

Für maximal vier Zusammenkünfte pro Jahr von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen aus der Samtgemeinde Grasleben, die nicht länger als 4 Stunden andauern, wird kein Entgelt erhoben. Unter Zusammenkünfte dieser Art fallen insbesondere Mitgliederversammlungen, Fraktionssitzungen oder Vorstandssitzungen bzw. Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter. Gleiches gilt für Jugendgruppen fester Organisationen und Vereine der Samtgemeinde Grasleben. Ab der fünften Zusammenkunft pro Jahr wird ein Entgelt in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Für Kurse der Kreisvolkshochschule wird ein pauschales Entgelt von 2,00 Euro pro Kurs-einheit erhoben.

Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Organisationen können auf Antrag im Einzelfall von der Zahlung von Entgelten befreit werden. Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand entscheiden im Einvernehmen.

Die Entgelte sind grundsätzlich vor der Nutzung bei der Gemeinde zu entrichten, die einen entsprechenden Beleg erstellt. Bei Bestellung eines Ehrenamtlichen erfolgt die Übergabe des Forsthauses durch den Ehrenamtlichen unter Vorlage dieses Beleges.

§ 6

Über eine dauerhafte und/oder regelmäßige Vermietung entscheidet der Rat der Gemeinde Grasleben.

§ 7

Der Beginn der Nutzung ist in der Regel vier Wochen vor dem gewünschten Nutzungszeitraum bei der Gemeinde bzw. benannten Ansprechpartner anzuzeigen. Die Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

Die Vermietung der Einrichtung endet um 12.00 Uhr des Folgetages. Abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen zugelassen oder bestimmt werden.

Sind für Auf- und Abbauarbeiten zusätzliche Zeiten bzw. Tage erforderlich, so ist dies mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 8

Der Nutzer setzt sich rechtzeitig mit der Gemeinde (oder unter Hinweis auf § 4 mit einem Ehrenamtlichen) zur terminlichen Absprache zwecks Einweisung vor der Veranstaltung in Verbindung. Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer in der Grundausstattung überlassen. Die Überlassung der angemieteten Räume an Dritte ist untersagt.

Die überlassenen Räume sind am Tag nach der Nutzung bzw. am Tag des Abbaus nach Erfüllung der Pflichten der Gemeinde oder dem benannten Ehrenamtlichen zu übergeben. Evtl. eingetretene Schäden sind dabei anzugeben.

In den Räumlichkeiten des Forsthauses gilt striktes Rauchverbot.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar, alle Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.

Der Nutzer hat insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung zu beachten und trägt die Verantwortung dafür, dass bei den Veranstaltungen die jeweils gültigen polizeilichen Sperrstunden eingehalten werden. Mit den Baugenehmigungen vom 25.03.2008 wurden Immissionswerte für Geräusche festgelegt (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)). Aus diesem Grunde dürfen Nutzer Musik o.ä. nur bei geschlossenen Türen und Fenster in sogenannter Zimmerlautstärke spielen.

Auf der Außenterrasse wird die Außenbeschallung untersagt.

Eine Bestuhlung auf der Außenterrasse ist bis maximal 22:00 Uhr gestattet. Die o.g. Grenzwerte sind dabei einzuhalten.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn bei der Benutzung der Räumlichkeiten, des Inventars und aller Gegenstände entstehen sollten. Für die dem Nutzer und seinen Gästen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände jeder Art kann die Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Eine Versicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen. Für derartige Fälle sind ausschließlich die Nutzer verantwortlich.

§ 9

Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nebst Toilette nach der jeweiligen Nutzung gründlich zu reinigen und zu übergeben. Tische und Arbeitsflächen sind nass zu reinigen und trocken zu wischen. Küchengeräte, Geschirr, Bestecke, Gläser und alle weiteren Gegenstände sind ordnungsgemäß zu reinigen und sauber zu übergeben. Der Dielenfußboden ist nach der Veranstaltung gesäubert und besenrein zu hinterlassen. Schmutzflecke sind gesondert mit einem feuchten Tuch zu entfernen. Die gefliesten Bereiche sind feucht zu reinigen.

Werden vom Vermieter bei der Abnahme Reinigungsmängel festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, diese umgehend abzustellen. Wird die Mängelbeseitigung vom Mieter abgelehnt oder unzureichend durchgeführt, wird die Reinigung durch einen Dritten zu Lasten des Mieters durchgeführt. Hierfür werden pauschal 75,00 Euro festgesetzt.

Eine etwaige Verschmutzung oder defektes Inventar ist der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen, da dies ansonsten zu Lasten des Nutzers geht. Die Kosten einer Neubeschaffung trägt der Nutzer.

Der Nutzer hat für die ordnungsgemäße Mülltrennung und Abfallbeseitigung zu sorgen. Sämtliche Abfälle (wie Leergut, Scherben, Papier usw. sind vom Mieter zu entsorgen.

§ 10

Dörfliche Veranstaltungen fördern das soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde Grasleben. Die Gemeinde Grasleben stellt das Forsthaus sowie den Dorfplatz hierfür zur Verfügung. Über die Durchführung derartiger Veranstaltungen entscheidet der Bürger-

meister im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor. Der Verwaltungsausschuss ist zu informieren.

Für die Nutzung des Forsthauses und des Dorfplatzes gelten für Weihnachtsmärkte, Dorf-feste oder ähnliche Veranstaltungen abweichende Regelungen hinsichtlich der Entgelte. So steht das Forsthaus für Weihnachtsmärkte oder Dorffe-ste mehreren Parteien zur Ver-fügung.

Über die Erhebung von Entgelten (z.B. Standgelte) bei den o.g. Veranstaltungen ent-scheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor. Die Entgelte sind in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen festzusetzen.

Aufgrund der Belastung für Anwohner durch Lärmimmissionen in der Nähe des Dorfplat-zes sind öffentliche Veranstaltungen auf dem Dorfplatz in der Anzahl zu begrenzen, so-weit diese länger als 22:00 Uhr andauern. Die maximal zulässige Anzahl von Veranstal-tungen nach 22:00 Uhr beträgt drei. Die Veranstaltungsdauer wird grundsätzlich auf den Zeitraum von 09:00 Uhr - 24:00 Uhr begrenzt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Die Benutzung- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

gez. Janze (Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier